

An unsere Kunden

Brixen, den 28.05.2025

Schutzklausel bei Zuweisung von PKWs als Fringe Benefit

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess
Dott. Jasmin Baur

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrter Kunde,

das Gesetz Nr. 60/2025 (in Umwandlung der Gesetzesverordnung Nr. 19/2025) geht nochmals auf die steuerliche Behandlung von betrieblichen Fahrzeugen ein, welchen den Mitarbeitern auch für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden (sog. Sachentlohnung, bzw. Fringe benefit). Konkret handelt es sich dabei um eine Schutzklausel für Fahrzeuge, welche den Arbeitnehmern bis zum 30. Juni 2025 überlassen werden und deren **Bestellung innerhalb 31. Dezember 2024** erfolgte (aber welche erst später geliefert wurden). Damit soll verhindert werden, dass die neuen, weniger vorteilhaften Regeln bei der Bestimmung des Gegenwertes der Sachentlohnung, welche eigentlich seit 1. Januar 2025 gelten, auf jene Fälle angewendet werden, wo die verzögerte Zuweisung des PKWs auf Verspätungen des Autolieferanten zurückzuführen sind.

- Für Fahrzeuge, die **innerhalb 31.12.2024 bestellt** und **bis 30.06.2025 übergeben** werden, gilt somit weiterhin die **alte Bewertungsmethode**:

Steuerliche Bemessungsgrundlage = 15.000 km jährlich x ACI-Kilometersatz x CO₂-abhängiger Prozentsatz:

➤ bis 60 g/km	25%
➤ 60 – 160 g/km	30%
➤ 160 – 190 g/km	50%
➤ über 190 g/km	60%

- Für Fahrzeuge, die auf Grundlage von **ab dem 1. Januar 2025** abgeschlossenen Verträgen überlassen werden, gelten folgende Prozentsätze (unabhängig von den Emissionen):

➤ reine Elektroautos	10%
➤ Plug-in-Hybride	20%
➤ Verbrenner, Mild-Hybride, klassische Hybride	50%

Für Fahrzeuge, welche **vor dem 1.1.2025 zugelassen** und **ab 2025 neu zugewiesen** werden (z.B. bei Mitarbeiterwechsel), ist **unklar**, welche Regeln gelten. Die Steuerbehörde wird den Sachverhalt noch ausdrücklich klären.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Psaier Geier Partner

